

BENUTZUNGSORDNUNG

für das DAV-Kletterzentrum der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V.

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Jahreskarte, Teilnehmer eines Gruppen- oder Ausbildungskurses oder Einzelnutzer, wenn die Nutzungsgebühr entrichtet wurde. Einzelnutzer müssen sich bei der Kletteraufsicht anmelden. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne die Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen an der Kasse der Kletteranlage aus oder können auf unserer Homepage www.kletterzentrum-lahr.de heruntergeladen werden.
- 1.3 Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin/Leiterinnen der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des Kletterzentrums der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. eine **Haftungsausschlussklärung** vorlegen und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des Kletterzentrums der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/Leiterinnen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet ist.
- 1.4 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 50,- Euro geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis und/oder Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage darf von den Jahreskartenbesitzern zu jeder Tageszeit, von anderen Kletterern nur während der von der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2 Bei Gewitter darf die Kletteranlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden **Kletterregeln** bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V., Ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat stets damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallendes Klettermaterial oder andere Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos **alle** vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in Absprunghöhe erlaubt, **dabei darf die erste Expressschlinge nicht mit den Füßen überschritten werden.**
- 3.10 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere nicht beklettert werden.
- 3.11 Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

- 3.12 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind während der offiziellen Kletterzeiten unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Jahreskartenkletterer haben dies unverzüglich nach dem Training in die Liste (Aushang Hütteneingang) einzutragen und an dav-lahr@t-online.de und ulisicking@web.de per E-Mail zu melden.
- 3.13 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch könnten die künstlichen Klettergriffe im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Wintermonaten wird weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor Gefahren zu treffen. Zudem sind nicht alle Wandteile vollständig mit Expressschlingen ausgestattet. Deshalb ist dies vor dem Einsteigen in die Route zu überprüfen und gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1 Tritte, Griffe, und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht, noch verändert, noch beseitigt werden.
- 4.2 Zum Schutz der Umlenkungen, der Griffe und der Sicherungsgeräte vor Abrieb und der Seile vor Verschmutzung sind Seilsäcke oder -planen sowie Trittmatten zu verwenden.
- 4.3 Barfußgehen, Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist im gesamten Kletterbereich verboten.
- 4.4 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. **Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind wieder mitzunehmen.**
- 4.5 Das Mitbringen von Tieren in die Anlage sowie ins Vereinshaus kann durch das Aufsichtspersonal eingeschränkt werden.
- 4.6 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden und dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung und Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.7 Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im Kletterbereich, im Vereinshaus und in den Toiletten untersagt und nur im Außenbereich gestattet.
- 4.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Rucksackboxen untergebrachten Gegenstände, insbesondere für Wertsachen.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. und die von ihm Bevollmächtigten (Sicherheitsbeauftragter, Routenverantwortlicher, das jeweilige Aufsichtspersonal und der Hausmeister) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V. darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Lahr, den 01.01.2019
Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V.

Norbert Klein
Weihergarten 17, 77933 Lahr
1. Vorsitzender
der Sektion Lahr des Deutschen Alpenvereins e.V.